

Verdunstungs- kühlanlagen, Kühltürme, Nassabscheider



Erstmalige und wiederkehrende Überprüfung durch Sachverständige nach § 14 der 42. BImSchV

Die Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern haben im Zuge der 42. Bundesimmissionsschutzverordnung (42. BImSchV) Pflichten zu erfüllen, um den hygienisch sicheren Betrieb zu gewährleisten.

Insbesondere müssen die Anlagen im bundeseinheitlichen Kataster KaVKA gemeldet und ihr hygienischer Zustand regelmäßig durch interne und externe Kontrollen geprüft werden. Eine weitere wichtige Anforderung der 42. BImSchV ist die im 5-jährigen Turnus erforderliche Überprüfung der Anlage durch hierfür öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder eine Inspektionsstelle Typ A.

Folgende Fristen sind hierbei zu beachten:

- ▶ Neuanlagen sind 5 Jahre nach Inbetriebnahme zu prüfen
- ▶ Bestandsanlagen mit einem Inbetriebnahmedatum vor dem 19.08.2017 waren bis 2022 erstmals zu überprüfen (siehe § 14 Punkt 1 der 42. BImSchV).

Im Jahr 2024 ist die erste große Anzahl an wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen der Anlagen fällig. Dies begründet sich in der Festlegung durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI).

Demnach ist, trotz möglicher Weise verspäteter Erstprüfung, die wiederkehrende Überprüfung fünf Jahre nach dem Datum des ursprünglich vorgesehenen Prüfdatums gemäß § 14 Punkt 1 der 42. BImSchV durchzuführen.

Da auf Grund dieser Stichtagsregelung, jeweils zum 19. August, mit einem erhöhten Überprüfungsaufkommen bei den wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen zu rechnen ist, raten die Experten von Dekra, den Überprüfungstermin rechtzeitig zu vereinbaren oder ggf. sogar vorzuziehen. Das Überschreiten der Frist würde einen Ordnungswidrigkeitentatbestand gemäß § 19 Nr. 14 der 42. BImSchV darstellen.

Ihre Vorteile mit DEKRA

Als Betreiber einer Anlage gemäß § 1 der 42. BImSchV, tragen Sie die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage. Mit DEKRA haben Sie Experten an der Hand, die entsprechend den Vorgaben der 42. BImSchV die Überprüfung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs durchführen.

Gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches und freibleibendes Angebot. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, um die Grundlagen zur Erstellung des Angebotes abzustimmen.

DEKRA Automobil GmbH

Industrie, Bau & Immobilien
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart
Telefon 0800.333 333 3
kundencenter@dekra.com